



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT FÜR HANDELSSACHEN WIEN

*Sen + Akut an A*

4 C 1057/09h

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A  
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528



KOESNIK-WEHRLE & LANGER  
RECHTSANWÄLTE KEG

28. Juni 2012

EINGELANGT

FRIST: 24.8.2012

*M. Wehrle*

*wd. H.B.H. Benfroy  
Seyser No.?*

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch Dr. Rita Takacs-Aust als Richterin in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumentinformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien wider die beklagten Parteien 1. Finance Life Lebensversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1020 Wien, vertreten durch Dr. Matthias Bacher, Rechtsanwalt, Fröhlichgasse 6, 1010 Wien und 2. Mag. Johannes Steiner, Schwedenplatz 2, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt, Kirchengasse 4-6, 2100 Korneuburg wegen € 5.890,-- s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

- 1.) Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag

der Versicherungsnehmerin [REDACTED] den Betrag von € 5.580,-- samt 4 % Zinsen seit 1.12.2007 zu bezahlen, sowie der klagenden Partei deren mit € 8.311,52 (darin enthalten 1.088,52 USt. und 1.808.- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

2.) Das Mehrbegehren in Höhe von € 310.- wird abgewiesen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei begehrt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte als anspruchsbegründend im Wesentlichen vor, die erstbeklagte Partei betreibe österreichweit das Versicherungsvertragsgeschäft, die zweitbeklagte Partei sei gewerblicher Vermögensberater und Vermittler von Lebens- und Unfallversicherungen.

Die Konsumentin [REDACTED] habe sämtliche Ansprüche gegen die beiden beklagten Parteien aus der Beratungstätigkeit des Zweitbeklagten sowie aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen an die klagende Partei zur gerichtlichen Geltendmachung abgetreten.

Frau [REDACTED] habe sich im Juni 2006 in einer finanziellen Notlage befunden – sie habe dringend einen Betrag von € 4.000,-- benötigt – und habe sich deswegen an die zweitbeklagte Partei gewandt. Frau [REDACTED] sei im Büro des Zweitbeklagten in 1010 Wien am Schwedenplatz 2 von Herrn Krebs beraten worden. Dieser habe Frau [REDACTED] die Vermittlung eines Privatkredites mit einem Jahreszinssatz von 6 % in Aussicht gestellt, wobei er die Kreditvergabe an die Bedingung geknüpft habe, dass Frau [REDACTED] gleichzeitig eine fondsgebundene Lebensversicherung mit einer monatlichen Prämie von € 200,-- abschließe. Er habe ihr erklärt, dass durch diese Lebensversicherung das für die Kreditrückzahlung notwendige Kapital angespart werden soll und der Abschluss der Lebensversicherung daher Voraussetzung für den Kredit sei.

Im Vertrauen auf die Erklärungen im Büro des Zweitbeklagten sowie mangels Alternative habe Frau [REDACTED] in dieses Finanzierungskonzept eingewilligt. Frau [REDACTED] habe am 28.6.2006 ein Kreditvermittlungsauftragsformular unterfertigt und damit dem Zweitbeklagten den Auftrag erteilt, ihr einen Kredit in der Höhe von € 4.000,-- zu vermitteln. Als Rückzahlungstermin sei der 31.8.2008 vereinbart worden.

Gleichzeitig mit Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages habe Frau [REDACTED] am 28.6.2006 einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung bei der Erstbeklagten mit monatlicher Prämienzahlung unterschrieben. Dieser Antrag sei von der

Erstbeklagten angenommen und zur Nummer 23108350 poliziert worden. Die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer sei für den Zeitraum vom 1.9.2006 bis 1.9.2033 vereinbart worden. Die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag von Frau [REDACTED] seien zu Gunsten eines der Kreditgeber vinkuliert worden.

Frau [REDACTED] habe in der Folge vom Zweitbeklagten die Kreditvaluta erhalten; sie habe dafür jährlich 6 % Zinsen (€ 240,--) an den Zweitbeklagten überwiesen und monatlich von September 2006 bis inklusive März 2009 eine Versicherungsprämie in der Höhe von € 200,-- (insgesamt 6.200,-- €) an die erstbeklagte Partei. Dabei sei Frau [REDACTED] davon ausgegangen, dass durch die monatlichen Überweisungen direkt ihr Kredit zurück gezahlt werde und sie einen Ablebensversicherungsschutz habe.

Erst als sich Frau [REDACTED] zum Rückzahlungstermin 31.8.2008 über den Rückzahlungsstatus erkundigt habe, habe man ihr mitgeteilt, dass keine Rückzahlung eines Kredites erfolgt sei, sondern eine Lebensversicherung angespart worden sei. Frau [REDACTED] habe ab April 2009 ihre Zahlungen an die erstbeklagte Partei eingestellt. Insgesamt habe sie innerhalb von rund zweieinhalb Jahren € 6.200,-- an die Erstbeklagte bezahlt.

Die klagende Parte stützte das Klagebegehren auf fehlerhafte Beratung des Zweitbeklagten, Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflichten, auf Irrtumsanfechtung wegen arglistiger Täuschung und auf die Bestimmungen des Maklergesetzes.

Die Konsumentin [REDACTED] sei an einer Kreditaufnahme und schnellstmöglichen Rückzahlung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten interessiert gewesen. Dabei habe der Zweitbeklagte einen Lebensversicherungsvertrag für die Rückzahlung der Kredite vermittelt. Schon die gewählte Vertragslaufzeit von 27 Jahren stehe im Widerspruch zur Höhe des vermittelten Kredites. Einem fachkundigen Vermögensberater und Versicherungsvermittler hätte auffallen müssen, dass ein Versicherungsvertrag mit einer derart langen Versicherungslaufzeit sowie einer Vinkulierung das mit Abstand nachteiligste Konzept für die Rückzahlung eines relativ geringen Kreditbetrages ist. Ein Beratungsfehler des Zweitbeklagten sei evident.

Durch die fehlerhafte Beratung des Zweitbeklagten sei es Frau [REDACTED] um Rückzahlungszeitpunkt weder möglich gewesen, den Kreditbetrag zurück zu bezahlen noch – wegen der Vinkulierung – durch Rückkauf der Lebensversicherungen mit dem daraus enthaltenen Betrag zumindest teilweise die offenen Kreditbeträge zurückzuführen.

Bei richtiger Beratung hätte der Zweitbeklagte ein Konzept vorschlagen müssen, das eine sichere Rückzahlung bis zum Fälligkeitstermin gewährleiste. Bei richtiger Beratung hätte Frau [REDACTED] ebenfalls keinen fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen.

Der Zweitbeklagte habe daher im Rahmen seines Kreditvermittlungsauftrages und seiner Beratung im Rahmen der Versicherungsvermittlung seine (vor-)vertraglichen Aufklärungspflichten verletzt und Frau [REDACTED] im Ausmaß der Versicherungsprämienzahlungen in Höhe von € 6.200,-- einen Schaden verursacht.

Im Rahmen des von der Erstbeklagten gewährten Ablebensschutzes seien pauschal 5 % als Risikoprämie in Abzug zu bringen, sodass aus dem Lebensversicherungsvertrag von Frau [REDACTED] ein Anspruch von € 5.890,-- gegen die Beklagten bestehe.

Frau [REDACTED] stehe primär ein Anspruch auf Rückabwicklung des Versicherungsvertrages zu.

Bei auf die Situation Frau [REDACTED] passenden Anlegerkonzepten, etwa der Eröffnung eines Sparbuches oder der direkten Rückzahlung des Kredites, hätte der Zweitbeklagte keine Provisionsansprüche gegenüber der Erstbeklagten geltend machen können. Es dränge sich daher der Verdacht auf, dass der Versicherungsvertrag rein aus eigenem wirtschaftlichen Interessen vermittelt worden sei. Dem Zweitbeklagten müsse daher auch die arglistige Täuschung Frau [REDACTED] vorgeworfen werden.

Der an die klagende Partei abgetretene Anspruch Frau [REDACTED] werde daher auch auf Irrtumsanfechtung wegen arglistiger Täuschung gestützt und diese hiermit geltend gemacht.

Den Zweitbeklagten treffen besondere Aufklärungs- und Interessenwahrungspflichten. Der Zweitbeklagte sei als Kreditvermittler und Versicherungsmakler für die Konsumentin [REDACTED] tätig.

Gem. § 3 Abs. 1 Maklergesetz habe der Makler die Interessen des Auftraggebers redlich und sorgfältig zu wahren. Der Zweitbeklagte habe als Kredit- und Versicherungsvermittler seinem Gesetz näher bezeichneten Pflichten gem. § 28 Maklergesetz nicht eingehalten. Gem. § 3 Abs. 4 Maklergesetz stehe auch auf dieser gesetzlichen Grundlage Frau [REDACTED] ein Schadenersatzanspruch zu.

Zur Haftung der Erstbeklagten führte die klagende Partei aus, dass gem. § 43 a VersVG der Versicherer dem Versicherungsnehmer für das Verschulden eines Vermittlers wie für sein eigenes hafte, wenn der Vermittler zwar nicht unter § 43 Abs. 1 VersVG falle aber zum Versicherer einen solchen wirtschaftlichen Naheverhältnis stehe, dass es zweifelhaft erscheinen lasse, ob er in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren.

Der Zweitbeklagte vermittele seit Jahren im Bereich fondsgebundene Lebensversicherungen praktisch alleine für die Erstbeklagte Versicherungsverträge. In zahlreichen anderen Beschwerdefällen die der klagenden Partei bekannt seien, habe der Zweitbeklagte

Versicherungsverträge der Erstbeklagten vermittelt.

Die Erstbeklagte hafte daher gemäß § 43 a VersVG für das schuldhafte Verhalten des Zweitbeklagten wie für ihr eigenes.

Zur Fehlberatung des Zweitbeklagten wurde weiters vorgebracht, dass sich bei der vorzeitigen Auflösung des Lebensversicherungsvertrages ein relativ geringer Rückkaufswert errechne. Die Versicherungsnehmerin erhalte in der Regel einen geringeren Rückkaufswert ausbezahlt, als es der Summe der einbezahlten Prämien entspreche. Auf diesen Umstand habe der Zweitbeklagte nicht hingewiesen.

Bei seiner Beratung habe der Zweitbeklagte ebenso eine mögliche negative Fondsentwicklung vollkommen unberücksichtigt gelassen. Eine negative Fondsentwicklung könne bei einem aufgrund der verrechneten Abschlusskosten schon ohnehin relativ geringen Rückkaufswert bei vorzeitiger Vertragsauflösung zu einer weiteren Reduktion des ausbezahlten Betrages führen.

Die Möglichkeit einer negativen Fondsentwicklung, welche anlässlich der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen nicht abwegig erscheine, disqualifiziere die fondsgebundene Lebensversicherung als Ansparplan oder Darlehensfinanzierungsgrundlage zur Gänze.

Ein vorzeitiger Rückkauf der Lebensversicherung, welcher regelmäßig mit Vermögenseinbußen (Vertrags- und Stornokosten) verbunden sei, wäre zur Darlehensrückzahlung nicht möglich, weil das Darlehen nur nach Vinkulierung der Lebensversicherung zu Gunsten des Darlehensgebers gewährt werde. Wegen der negativen Auswirkungen eines vorzeitigen Rückkaufes stimme kein Darlehensgeber einem vorzeitigen Rückkauf der Lebensversicherung zu. Aufgrund der Versicherungsvertragsvermittlung erhalte jedoch der Vermittlung trotz der fehlerhaften Beratung einen Provisionsanspruch.

Dieses Prozedere habe der Zweitbeklagte mehrfach angewandt, er habe regelmäßig Lebensversicherungsverträge der Erstbeklagten als Sicherheit für ein ebenso vermitteltes Darlehen vermittelt.

Bei richtiger Beratung und Einhaltung der den Zweitbeklagten treffenden Aufklärungs- und Interessenwahrungspflichten hätte die Konsumentin [REDACTED] keinen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Erstbeklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, selbst wenn bei der Vermittlung des gegenständlichen Versicherungsvertrages seitens des Zweitbeklagten Pflichten verletzt worden sein sollten, könne dies keinesfalls der Erstbeklagten angelastet werden.

Beim Zweitbeklagten handle es sich um einen selbständigen Versicherungsmakler, welcher der Sphäre von Frau [REDACTED] Versicherungsnehmer zuzurechnen sei, deren Interessen er auch zu wahren habe.

Es sei unrichtig, dass der Zweitbeklagte zur Erstbeklagten im Sinne des § 43 a VersVG in einem derartigen Naheverhältnis stehe, dass es zweifelhaft erscheinen lasse, ob er in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren. Zwar sei ihr der Zweitbeklagte als Versicherungsmakler bekannt, jedoch verbinde die Erstbeklagte zu ihm kein besonderes wirtschaftliches Naheverhältnis. Vielmehr sei er nur einer von vielen Versicherungsmaklern wie andere auch, mit denen sie Geschäftskontakte habe.

Für ein Naheverhältnis spreche auch keineswegs, dass es auch andere Beschwerdefälle betreffend den Zweitbeklagten geben solle.

Der Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages habe sich für die Erstbeklagte als unauffällig dargestellt; dieser habe offensichtlich dem Wunsch der Versicherungsnehmerin entsprechend dem Vermögensaufbau dienen sollen. Entsprechend erkläre sich die Laufzeit, wonach auch eine weit höhere Versicherungsleistung als die Kreditsumme ausbezahlt werden würde.

Bestritten wurde auch die Höhe des Klagebegehrens, da ein Versicherungsvertrag nicht nur Kosten in Höhe einer Risikoprämie, sondern auch Kosten für den Abschluss und die Verwaltung des Vertrages mit sich bringe. Diese wären in jedem Fall von Frau [REDACTED] übernehmen gewesen und müssen daher bei Ausmittlung eines Alternativszenarios in Abzug gebracht werden.

Bei der von der klagenden Partei angestrebten Rückabwicklung wäre Frau [REDACTED] daher insofern besser gestellt, als sie einen Kredit gewährt erhalten hätte, ohne jene Kosten tragen zu müssen, die im Zusammenhang mit einer dafür notwendigen Lebensversicherung anfallen würden.

Der Zweitbeklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, der Zweitbeklagte agiere selbständig und bestehe keine wirtschaftliche Abhängigkeit zur Erstbeklagten, noch umgekehrt.

Überdies fehle es an einem erkennbaren Schaden für die Klägerin. Wäre ihr bei der von ihr selbst unterstellten mangelhaften Bonität ein Bankkredit eingeräumt worden, hätte sie nicht nur höhere Zinsen bezahlen müssen, sondern wäre auch der Abschluss einer Kreditschuldversicherung obligatorisch gewesen. Bei derartigen Versicherungen seien Prämien zu bezahlen, ohne dass es jemals zu einer Prämienrückzahlung kommen könne. In vergleichender Betrachtung mit alternativen Geldbeschaffungsmethoden habe also die

Klägerin unter keinen Umständen einen Schaden erlitten.

Auch in allen anderen Punkten entbehre das Klagebegehren jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage:

Frau [REDACTED] sei Krankenschwester, seit vielen Jahren in Österreich und verfüge als ausgebildete Fachkraft über ein geregelteres Einkommen. Sie spreche auch ausgezeichnet Deutsch.

Dass Frau [REDACTED] sich im Juni 2006 in einer finanziellen Notlage befunden habe und wegen bereits bestehender Kreditverbindlichkeiten unmöglich einen Bankkredit erhalten habe könne, sei dem Zweitbeklagten nicht bekannt gewesen. Ganz im Gegenteil habe Frau [REDACTED] auf ein frei verfügbares Einkommen als Krankenschwester verwiesen und habe versichert die Rückzahlung kurzfristig zu vermittelnder Privatkredite jedenfalls leisten zu können.

Völlig falsch sei die Behauptung, der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages sei Voraussetzung für die Kreditgewährung gewesen und hätte aus der Wertschöpfung der Lebensversicherung eine Kredittilgung erfolgen sollen.

Privatkredite verfügen regelmäßig über das Merkmal einer kurzen Laufzeit, meist 2 Jahre. Ganz im Gegenteil dazu handle es sich bei fondsgebundenen Lebensversicherungen um langfristige Verträge, die nicht nur einer Kapitalbildung dienen, sondern auch Sicherungsbedürfnisse abdecken.

Frau [REDACTED] habe nach eingehender Beratung den Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages gestellt. Dieser Antrag sei von der erstbeklagten Partei angenommen worden, die Zustellung der Versicherungspolizze sei direkt an die Versicherungsnehmerin [REDACTED] erfolgt.

Es sei als völlig denk unmöglich auszuschließen, dass der Abschluss eines mit einer Laufzeit vom 1.9.2006 bis 1.9.2033 vereinbarten sehr langfristigen Lebensversicherungsvertrages der Rückzahlung einer Darlehensvaluta dienen soll, die bereits zum 31.8.2008 fällig werde.

Eine zwangsweise Verbindung von Kreditaufnahme einerseits und Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages andererseits habe es nicht gegeben.

Die Kreditnehmerin habe auch die vertragskonformen Kreditzinsen an den Zweitbeklagten auf dessen Treuhandgeldverrechnungskonto zur widmungsgemäßen Verwendung zu Gunsten der Kreditgeber überwiesen, während die monatlichen Versicherungsprämien direkt an den Versicherungsträger geleistet worden seien.

Ausgehend vom Zahlungsverhalten der Frau [REDACTED] habe ihr demnach bekannt sein müssen, dass Kreditrückzahlungen im Wege des Zweitbeklagten erfolgen und Versicherungsprämien an die erstbeklagte Partei geleistet werden.

Mit sich selbst im Widerspruch stehe auch die Klagsbehauptung, wonach Frau [REDACTED] zum Rückzahlungstermin 31.8.2008 davon ausgegangen wäre, durch die bis dahin geleisteten Zahlungen den gesamten Kredit abgedeckt zu haben. Dies falls hätte sie bereits 4.800,-- € an die Versicherung bezahlt und zusätzlich € 480,-- an Zinsen. Derartige Zahlungen seien mit den Kreditverträgen nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Warum dem Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages bei der Erstbeklagten eine Schlechtberatung zugrunde liegen soll, sei unerfindlich. Der Zweitbeklagte habe die Interessen der Frau [REDACTED] bestmöglich aufgegriffen, vertreten und umgesetzt. Bei einem vertragskonformen Verhalten könne Frau [REDACTED] einen Schaden erleiden. Bei vorzeitiger Auflösung langfristiger Verträge könne es immer zu einer Ertragsminderung und allenfalls auch einem Verlust kommen; derartiges willkürliches Verhalten habe der Zweitbeklagte aber nicht zu vertreten.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und des Zweitbeklagten als Partei.

Folgender Sachverhalt steht fest:

[REDACTED] stammt von den Philippinen und lebt seit 1987 in Österreich. Sie arbeitet seit 1990 als Pflegehelferin im Krankenhaus Göttlicher Heiland, wo sie ca. € 1.500,-- netto inklusive Überstunden verdient. Frau [REDACTED] versteht gut Deutsch, besser als sie spricht.

Im Frühjahr 2006 benötigte sie dringend einen Kredit für ihre Familie auf den Philippinen. Sie hatte von einem Bekannten, [REDACTED] gehört, dass es einen Mann namens Steiner (Zweitbeklagter) gibt, der Kredite vermittelt, die in 2 Jahren zurück zu zahlen sind. 2 weitere Freundinnen von ihr, [REDACTED] und [REDACTED] hatten einige Monate zuvor ebenfalls beim Zweitbeklagten einen Kredit aufgenommen gehabt und ihr davon erzählt.

[REDACTED] ging am 28.6.2006 gemeinsam mit Herrn [REDACTED], dem Gatten von [REDACTED] in das Büro des Zweitbeklagten in 1010 Wien, Am Schwedenplatz 2, wo sie von [REDACTED] einem Mitarbeiter des Zweitbeklagten, betreut wurde. [REDACTED] deponierte bei Herrn [REDACTED] ihren Wunsch nach einem Kredit über einen Betrag von € 4.000,-- den sie in 2 Jahren zurück bezahlen wollte. [REDACTED] wurde nach ihren

Einkommensverhältnissen und nach ihren Verbindlichkeiten befragt und füllte sie diesbezüglich eine sogenannte „Selbstauskunft“ (Beilage .I2-) aus. An Einkommen gab sie darin insgesamt € 1.500,- und an Verbindlichkeiten € 7.000,- (monatliche Rückzahlung € 100,-) an.

Frau [REDACTED] legte auch eine positive Auskunft vom Kreditschutzverband vor und die Lohnbestätigung (.I1).

Tatsächlich hatte aber Frau [REDACTED] noch weitere Kredite bei der Bank Austria und bei der Bank Santander mit monatlichen Rückzahlungsraten von ca. € 500,- insgesamt. Dies teilte sie Herrn [REDACTED] im Zuge des Gespräches mit.

Aufgrund der Unterlagen und der Einkommenssituation teilte Herr [REDACTED] Frau Regalado mit, dass ihr der beantragte Kredit über € 4.000,- vermittelt werden könnte.

Es wurde lediglich seitens Herrn [REDACTED] erklärt, dass sie für eine positive Kreditvermittlung auch eine Versicherung abschließen müsse, dass sie monatlich € 200,- bezahlen müsse und dass nach 2 Jahren alles „erledigt“ sei. Dass sie die Versicherung länger zahlen müsse, wurde ihr von Herrn Krebs nicht gesagt.

Herr [REDACTED] vermittelte [REDACTED] damit den Eindruck dass mit Bezahlung von € 200,- monatlich der Kredit zurückbezahlt wird und dass nach 2 Jahren der Kredit getilgt ist.

Aufgrund der mündlichen Erklärung von Herrn [REDACTED] dass der Abschluss des Lebensversicherungsvertrages Voraussetzung für die Gewährung des Kredites ist und aufgrund der Darstellung, dass mit monatlichen Raten von € 200,- der Kredit getilgt wird unterfertigte [REDACTED] am 28.6.2006 die ihr von Herrn [REDACTED] vorbereiteten Dokumente, ohne sie gelesen zu haben, nämlich den Kreditvermittlungsauftrag, worin sie den Zweitbeklagten den Auftrag erteilte, ihr einen Kredit in der Höhe von € 4.000,- mit einer jährlichen Verzinsung von 6 %, rückzahlbar am 31.8.2008, zu vermitteln (Beilage .I/B) und den Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung mit einer Laufzeit von 27 Jahren (.I1).

Die einzelnen Punkte wurden nicht besprochen, insbesondere wurde [REDACTED] nicht belehrt, welche Risiken mit diesem Investment verbunden sind, dass damit nicht der Kredit zurück bezahlt wird und insbesondere wurde sie auch nicht beraten, dass am 31.8.2008 der Kredit von € 4.000,- zur Gänze aushaftet. Auch wurde sie nicht über Ansparformen zur Abdeckung des Kredites bei Fälligkeit belehrt.

Zu keinem Zeitpunkt wurde Frau [REDACTED] von Herrn [REDACTED] über das Wesen eines endfälligen Kredites oder über eine fondsgebundene Lebensversicherung und deren Risiken belehrt. Bei Kenntnis dieser Sachlage hätte sie den Antrag auf eine Fondspolize nicht

unterfertigt.

[REDACTED] war lediglich an einem Kredit interessiert, den sie innerhalb von 2 Jahren zurück bezahlen wollte, nicht aber an einem Vermögensaufbau.

Die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag von [REDACTED] wurden zu Gunsten eines der Kreditgeber, an [REDACTED], vinkuliert.

Der Zweitbeklagte vermittelte privaten Kreditgebern Kreditnehmer. Diesen privaten Kreditgebern, unter anderem [REDACTED] wurde mitgeteilt, dass zur Besicherung des Kredites jeweils eine Lebensversicherung der Kreditnehmer bestehe.

Der Antrag auf Abschluss der fondsgebundenen Lebensversicherung der [REDACTED] wurde von der Erstbeklagten angenommen und zur Nummer [REDACTED] poliziert (/1). Die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer wurde darin für den Zeitraum vom 1.9.2006 bis 1.9.2033 vereinbart.

[REDACTED] erhielt in der Folge vom Zweitbeklagten die Kreditvaluta von € 4.000,--, welcher Betrag am 18.7.2006 auf das Konto von [REDACTED] überwiesen wurde. Die Klägerin erhielt vom Zweitbeklagten 2 Zahlscheine mit welchen sie die vereinbarten Zinsen von € 240,-- jährlich zum Jahresende bezahlte.

Des weiteren erhielt sie monatlich einen Zahlschein über € 200,-- von der Erstbeklagten.

Sie bezahlte € 200,-- monatlich in der Annahme damit den Kredit zurück zu zahlen, sodass nach 2 Jahren der Kredit abbezahlt ist.

Tatsächlich stellte sich aber heraus, dass [REDACTED] lediglich € 480,-- an Zinsen für den Kredit zurück bezahlte hatte, der Kredit selbst aber zum 31.8.2008 in voller Höhe aushaftete.

Mit den monatlichen Raten à € 200,--, welche Frau [REDACTED] von September 2006 bis inklusive März 2009 in Höhe von insgesamt € 6.200,-- an die erstbeklagte Partei bezahlte, leistete sie lediglich die Prämienzahlungen für die fondsgebundene Lebensversicherung, welche zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kredites keinen Rückkaufswert repräsentierte; zum Zeitpunkt 29.6.2009 waren dies € 2.816,77 (/H)

In der fondsgebundenen Lebensversicherung ist ein Ablebensschutz von 10 % enthalten.

Die Vermittlung des Kredites bzw. des Versicherungsvertrages erfolgte zwischen dem Zweitbeklagten und [REDACTED] sowie zwischen [REDACTED] und dem Zweitbeklagten in gleicher Weise wie bei [REDACTED]

Von [REDACTED] erfuhr [REDACTED] Anfang des Jahres 2009 dass mit den

monatlichen Zahlungen nicht der Kredit zurück bezahlt wurde, sodass sich Frau [REDACTED] dann im März 2009 entschloss die Zahlungen einzustellen und juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Zweitbeklagte vermittelte bis einschließlich 2006 im Bereich fondsgebundene Lebensversicherung nahezu ausschließlich für die Erstbeklagte Versicherungsverträge. Mindestens 60 bis 65 % der durch den Zeugen Krebs für den Zweitbeklagten vermittelten Versicherungen waren solche der Erstbeklagten, der Großteil der übrigen vermittelten Versicherungsverträge waren solche der Konzerngesellschaften der Erstbeklagten wie Uniqua und Raiffeisen.

Der Zweitbeklagte verrechnet für die Vermittlung von Krediten kein Honorar und keine Gebühr, sondern erzielt sein Einkommen durch Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen, weshalb er großes Interesse hat, dass Kunden, denen er Kredite vermittelt, zusätzlich Versicherungen abschließen.

[REDACTED] hat bis dato den Kredit von € 4.000,-- nicht zurück bezahlt.

Der Zweitbeklagte ist alleiniger Gesellschafter der Vermittlungs-Büro Steiner Gesellschaft m.b.H., welche die Versicherungsverträge zur Erstbeklagten vermittelt und welche mit einer Courtage-Nr. bei der Erstbeklagten registriert ist.

Beweiswürdigung:

Soweit im Sachverhalt auf Beilagen verwiesen wird gründen die Feststellungen unmittelbar auf die von den Parteien vorgelegten Urkunden.

Unstrittig ist, dass [REDACTED] bei der Erstbeklagten zu Polizzennummer [REDACTED] eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen hatte, welche am 1.9.2006 zu laufen begann und am 1.9.2033 ablaufen sollte.

Unstrittig ist weiters, dass [REDACTED] hierauf € 6.200,-- geleistet hat.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen von [REDACTED] sowie zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation gründen auf ihre glaubwürdige Aussage im Zusammenhang mit jener des Zeugen [REDACTED] der bestätigte, dass Frau [REDACTED] zum Zeitpunkt der Kreditvermittlung durch den Zweitbeklagten noch 2 weitere Kredite offen hatte.

Die Feststellungen zum Beratungsgespräch am 28.6.2006 gründen im Wesentlichen auf die glaubwürdige und nachvollziehbare Aussage der Zeugin [REDACTED] des Zeugen [REDACTED] der diesem Gespräch beiwohnte, sowie der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

So führte [REDACTED] welche einen einfachen und um Ehrlichkeit bemühten

Eindruck hinterließ aus, dass sie lediglich einen kurzfristigen Kredit benötigte, den sie in 2 Jahren zurück zahlen wollte. Sie haben von ihren Freundinnen [REDACTED] und [REDACTED] sowie von [REDACTED] gehört, dass der Zweitbeklagte solche kurzfristigen Kredite vermittle. Frau [REDACTED] führte auch glaubwürdig aus, an einem Vermögensaufbau weder interessiert gewesen zu sein, noch über einen solchen belehrt worden zu sein. Herr [REDACTED] habe sich nur nach ihren Einkommensverhältnissen erkundigt und gemeint sie müsse mehrere Dokumente unterschreiben. Unter anderem müsse sie eine Versicherung abschließen damit sie den Kredit bekomme. Seitens Herrn [REDACTED] wurde ihr gesagt, dass sie 2 Jahre lang monatlich € 200,- zurück zahlen müsse und dass dann alles erledigt sei. Mit erledigt habe sie gemeint, dass dann der Kredit abbezahlt ist.

Auch der Zeuge [REDACTED] bestätigte insbesondere, dass Herr [REDACTED] die Bewilligung des Kredites vom Abschluss einer Versicherung abhängig gemacht hat, welche den Kredit besichern sollte.

Der Zeuge schildert auch glaubwürdig und nachvollziehbar, dass auch seine Gattin, [REDACTED] einen Kredit für 2 Jahre beim Zweitbeklagten aufgenommen hatte, verbunden mit einem Versicherungsvertrag und monatliche Zahlungen von € 300,- geleistet worden seien, wobei der Zeuge ebenfalls der Meinung war, dass nach 2 Jahren der Kredit zurück bezahlt wäre und dann alles erledigt sei. Im Hinblick darauf, dass der Zeuge [REDACTED] selbständiger Versicherungsagent war und berufsbedingt mit den klagsgegenständlichen Geschäften vertraut ist, trotzdem aber genauso wie die Zeugin [REDACTED] der Ansicht war mit den monatlichen Zahlungen den Kredit zu bedienen, spricht für die Glaubwürdigkeit der Zeugin [REDACTED] und unterstreicht ihre Darstellung.

Nahezu ident schildern die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] das Beratungsgespräch beim Zweitbeklagten. Auch diesen wurde, ihren glaubwürdigen Aussagen zufolge, die Notwendigkeit des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gekoppelt mit der Bewilligung eines Kredites nahegelegt und ihnen vermittelt, dass in 2 Jahren „alles“ abbezahlt sei.

Diese Vorgehensweise des zweitbeklagten wird auch durch die Zeugin [REDACTED] im wesentlichen bestätigt, die als Angestellte bei der klagenden Partei mit Beschwerden von Konsumenten über den Zweitbeklagten im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung konfrontiert ist. Sie schilderte glaubwürdig und anschaulich, dass sie aufgrund der regelmäßigen Beschwerden von Konsumenten erkannt hat, dass sowohl die Kreditnehmer, als auch die Kreditgeber das System, das ihnen vom Zweitbeklagten vorgestellt wird, nicht verstehen, weil dem Kreditnehmer vermittelt wird, dass der Kreditnehmer in eine Versicherung einzahlt, die den Kredit sichert und dem Kreditnehmer, dass die Versicherung in die er einzahlt zum Schluss den Kredit zurückzahlt. Erst zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Kredite

wird evident, dass etwas nicht stimmt.

Die diesen Ausführungen entgegenstehende Darstellung des Zweitbeklagten und des Zeugen [REDACTED] erscheinen unglaubwürdig und nicht nachvollziehbar. Insbesondere deren Aussagen, die Kreditvermittlung sei völlig unabhängig vom Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages gewesen, stellt sich in diesem Zusammenhang als bloße Schutzbehauptung dar und wird auch durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] widerlegt, dem als Kreditgeber seitens des Zweitbeklagten bzw. Herrn [REDACTED] sehr wohl vermittelt wurde, dass die Rückzahlung der Kredite durch bestehende Lebensversicherungsverträge, deren Rückkaufswert den Kredit übersteigen würden, gesichert sei.

Dass Frau [REDACTED] auch nicht über das Wesen eines endfälligen Kredites von Herrn [REDACTED] belehrt wurde oder über eine allfällige negative Fondsentwicklung bzw. dass sie überhaupt nicht über das Produkt „fondsgebundene Lebensversicherung“ belehrt wurde, ergibt sich ebenfalls aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen [REDACTED] im Zusammenhang mit jener der Zeugin [REDACTED]

Die Glaubwürdigkeit von [REDACTED] wird auch nicht dadurch erschüttert, dass sie in der Selbstauskunft (Beilage ./2-) weitere Kredite nicht erwähnt hat. Dies zumal auch Herr [REDACTED] bestätigt, dass Frau [REDACTED] gegenüber Herrn [REDACTED] angegeben habe, dass sie bei der Bank Austria und bei der Bank Santander einen Kredit und monatliche Rückzahlungen von € 500,- zu leisten habe. Dass sie diese nicht schriftlich aufgelistet habe, erscheint nachvollziehbar, um nicht zu riskieren den Kredit nicht zu bekommen.

Es besteht auch in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin [REDACTED] keine Einschränkung dadurch, dass sie sowohl Zahlscheine des Zweitbeklagten betreffend die Kreditzinsen als auch Zahlscheine an die Erstbeklagte bezahlt hat. Dies insofern als ihr ja von Herrn [REDACTED] vermittelt wurde, dass mit der Einzahlung der Versicherungsprämien auch der Kredit getilgt werde. Überdies ergibt sich aus dem persönlichen Eindruck von der Zeugin, dass diese Herrn [REDACTED] vertraut hat und nicht weiter hinterfragt hat an wen genau welche Rückzahlung zu erfolgen hat, sondern die übermittelten Zahlscheine bedient hat.

Die Feststellungen zur Häufigkeit der Vermittlung von fondsgebundenen Lebensversicherungen durch den Zweitbeklagten an die Erstbeklagte gründet auf die Aussage der Zeugen [REDACTED] und des Zweitbeklagten und wird auch durch jene des Zeugen [REDACTED] bekräftigt.

Dass der Zweitbeklagte für die Vermittlung von Krediten keine Gebühr verlangt und sein Einkommen durch Vermittlung von Versicherungspolizzen erzielt, gründet auf die Aussage des Zweitbeklagten und des Zeugen [REDACTED]

Die Feststellung zur Höhe des Ablebensschutzes beruhen auf der Aussage des Zweitbeklagten, welche nachvollziehbar erscheinen; entgegenstehende Beweisergebnisse liegen hiezu nicht vor.

Rechtlich folgt daraus:

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, trat [REDACTED] an den Zweitbeklagten lediglich mit dem Wunsch nach Vermittlung eines Kredites von € 4.000,--, rückzahlbar innerhalb von 2 Jahren heran. An einem Vermögensaufbau war sie nicht interessiert.

Die Beratung der [REDACTED] durch [REDACTED] den Erfüllungsgehilfen der Zweitbeklagten war fehlerhaft, da ihr ein für sie nachteiliges Versicherungsprodukt empfohlen wurde, das sie nicht wollte und über dessen Eigenschaften sie in die Irre geführt wurde. Des weiteren wurde sie in die Irre geführt, indem ihr vermittelt wurde, dass sie mit der Rückzahlung der monatlichen Prämien für die Lebensversicherung den Kredit bis 31.8.2008 tilgen würde. Die Fehlberatung ist auch darin zu sehen, dass [REDACTED] aufgrund der monatlichen Prämienzahlungen weder die Kredittilgung leisten konnte, noch monatliche Beträge für den endfälligen Kredit ansparen konnte. Durch die vom Zweitbeklagten gewählte Konstruktion ist auch die wirtschaftliche Wirkung des von [REDACTED] angestrebten Darlehens ad absurdum geführt worden. Da auch kein nennenswerter Rückkaufswert zum 31.8.2008 bestanden hat und überdies der Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten des Kreditgebers vinkuliert war, war dieses Produkt jedenfalls als Ansparform für die Rückzahlung des Kredites völlig ungeeignet.

Dem Erfüllungsgehilfen des Zweitbeklagten ist es aber auch als eine Fehlberatung anzulasten, dass dieser [REDACTED] nicht darüber belehrt hat, dass sie am 31.8.2008 4.000,-- € für die Rückzahlung des Kredites aufbringen müsse und er sie nicht über entsprechende Ansparformen zur Rückzahlung belehrt hat.

Dem Wunsch von Frau [REDACTED] lediglich ein Darlehen gegen kurzfristige Rückzahlung zu erhalten, wurde durch den klagsgegenständlich vermittelten Lebensversicherungsvertrag in keinsten Weise entsprochen, sodass der Zweitbeklagte zur Rückabwicklung zu verpflichten war. Im Rahmen des von der Erstbeklagten gewährten Ablebensschutzes sind pauschal 10 % als Risikoprämie in Abzug zu bringen, wodurch sich ein Betrag von € 5.580,-- ergibt.

Dass der Zweitbeklagte passiv legitimiert ist wurde bereits mit Urteil des HG Wien vom 29.12.2011 zu 60 R 41/11a (ON 34) festgestellt.

Zur Haftung der Erstbeklagten:

Gem. § 43 a VersVG haftet der Versicherer dem Versicherungsnehmer für das Verschulden

eines Vermittlers wie für sein eigenes, wenn der Vermittler zwar nicht unter § 43 Abs. 1 VersVG fällt, aber zum Versicherer in einem solchen wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, das es zweifelhaft erscheinen lässt, ob er in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren.

Da der Zweitbeklagte mindestens 65 % seiner Verträge zu einem einzigen Geschäftspartner und die restlichen Verträge zu dessen Konzerngesellschaften abschließt und lediglich der Zweitbeklagte gegenüber der Versicherungsnehmerin aufgetreten ist, ist von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des Zweitbeklagten von der Erstbeklagten und von einem wirtschaftlichen Naheverhältnis im Sinne des § 43 a VersVG auszugehen, wobei die dem Zweitbeklagten wirtschaftlich gehörende Vermittlungs-Büro Steiner GmbH aufgrund der Gesellschaftsverhältnisse dem Zweitbeklagten zuzurechnen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 Abs 2 ZPO.

Die Kostennote war im Punkt Barauslagen um € 190.- zu kürzen, da dieser Betrag noch aufgrund eines noch nicht verbrauchten Kostenvorschusses zurücküberwiesen werden wird.

---

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 4  
Wien, 20.6.2012

Dr.Rita Takacs-Aust,Richterin

